

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der
Richtlinie 2001/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über
Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten
KOM(2003) 1 endg.; Ratsdok. 5369/03

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 22. Januar 2003 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 13. Januar 2003 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 410/93 = AE-Nr. 931684,
Drucksache 792/96 = AE-Nr. 963374 und
AE-Nr. 001859.

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND UND ZIELE

Angesichts der wesentlichen Bedeutung der Ausbildung von Seeleuten für die Sicherheit auf See und den Schutz der Meeresumwelt legte die Europäische Kommission 1993 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Gewährleistung der gleichzeitigen und einheitlichen Anwendung der internationalen Bestimmungen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) für die Ausbildung von Seeleuten und für Befähigungszeugnisse gemäß dem internationalen Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) in der Europäischen Union vor. Die Richtlinie 94/58/EG wurde daraufhin vom Rat am 22. November 1994 verabschiedet¹.

Infolge der Änderung des STCW-Übereinkommens von 1995 wurde die Richtlinie nach Maßgabe einer Vorlage der Kommission von 1996 erheblich geändert. Die geänderte Richtlinie wurde am 25. Mai 1998 vom Rat verabschiedet². Durch die Änderung sollten die neuen Bestimmungen des STCW-Übereinkommens, insbesondere über das Verfahren und die Kriterien für die Anerkennung der Arten von Befähigungszeugnissen, die von Drittländern ausgestellt werden, in die Richtlinie aufgenommen werden. Mit dem Verfahren sollte sichergestellt werden, dass Seeleute aus Drittländern eine Mindestausbildung erhalten, die die internationalen Anforderungen des STCW-Übereinkommens erfüllen.

Aus Gründen der Klarheit der Bestimmungen schlug die Kommission im Jahr 2000 eine Konsolidierung der Richtlinie 94/58/EG vor. Die Richtlinie 2001/25/EG wurde daraufhin am 4. April 2001 vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet³. Diese Richtlinie streicht und ersetzt die beiden Vorgänger-Richtlinien, ändert jedoch nichts an ihrer Substanz und ihrem Inhalt.

Artikel 22 Absatz 2 der konsolidierten Richtlinie sieht eine Änderung der in Anhang II der Richtlinie vorgesehenen Verfahren und Kriterien vor, die von den Mitgliedstaaten zur Anerkennung eines von einem Drittland ausgestellten Zeugnisses durch Vermerkerteilung anzuwenden sind. Gemäß der Richtlinie beschließen das Europäische Parlament und der Rat auf Vorschlag der Kommission, den diese spätestens am 25. Mai 2003 vorlegt, die Änderung dieses Anhangs.

Angesichts der Probleme bei der Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie im Zusammenhang mit dem Verfahren der Anerkennung eines von einem Drittland ausgestellten Zeugnisses ist die Kommission der Meinung, dass dieses Verfahren vereinfacht und geändert werden sollten. Durch die Änderung soll ein effizientes und zuverlässiges System für die Anerkennung von Zeugnissen, die von einer zuständigen Stelle eines Drittlandes ausgestellt wurden, für die Einstellung von qualifizierten Besatzungen aus Drittländern an Bord von Schiffen der Gemeinschaft eingeführt werden.

¹ ABl. L 319 vom 12.12.1994.

² Richtlinie 98/35/EG des Rates vom 25. Mai 1998 zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten, ABl. L 172 vom 17.6.1998.

³ ABl. L 136 vom 18.5.2001.

Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass die Richtlinie in Einklang mit den internationalen Übereinkommen über die Sprachanforderungen für die Erteilung von Befähigungszeugnissen an Seeleute sowie für die Verständigung zwischen dem Schiff und den Behörden an Land gebracht werden muss.

In diesem Richtlinienentwurf werden folgende Änderungen der Richtlinie 2001/25/EG vorgeschlagen:

- Verbesserung, Konsolidierung und Vereinfachung des Verfahrens für die Anerkennung eines von einem Drittland ausgestellten Zeugnisses durch Einführung eines Systems der gemeinschaftsweiten Anerkennung von Drittländern, die die Mindestanforderungen des STCW-Übereinkommens erfüllen;
- Einführung von besonderen Verfahren für die Verlängerung und den Entzug der gemeinschaftsweiten Anerkennung von Drittländern sowie für die ständige Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des STCW-Übereinkommens durch die Drittländer;
- Aufnahme in die Richtlinie von Bestimmungen über die Sprachanforderungen für die Erteilung von Befähigungszeugnissen an Seeleute und die Verständigung zwischen dem Schiff und den Behörden an Land gemäß den einschlägigen Bestimmungen des STCW-Übereinkommens und des internationalen Übereinkommens zum Schutze menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen);
- Einführung von Verfahren speziell für die Anpassung der Richtlinie an künftige Änderungen im Gemeinschaftsrecht.

2. BEGRÜNDUNG DER VORGESCHLAGENEN MASSNAHME

Die Richtlinie sieht ein Verfahren für die Anerkennung von Befähigungszeugnissen vor, die von einem Drittland ausgestellt wurden. Nach diesem Verfahren können Seeleute, die im Besitz eines solchen Befähigungszeugnisses sind, zum Dienst an Bord von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats zugelassen werden, sofern nach dem in der Richtlinie festgelegten Verfahren ein Beschluss über die Anerkennung gefasst wurde. Das bedeutet, dass die Anwendung des Verfahrens eine notwendige Voraussetzung für das Anheuern eines Seemanns aus einem Drittland an Bord eines Gemeinschaftsschiffes ist. Die Anwendung dieses Verfahrens hat sich als besonders schwierig herausgestellt, und es sind verschiedene Auslegungsprobleme im Zusammenhang mit der Anwendung aufgetreten.

Nach dem derzeitigen Verfahren hat ein Mitgliedstaat, der ein von einem Drittland ausgestelltes Zeugnis durch Vermerkerteilung anerkennt, der Kommission zu melden - nachdem nachgeprüft wurde, ob das Drittland die Anforderungen des STCW-Übereinkommens erfüllt -, welche Zeugnisse er anerkennt oder anzuerkennen beabsichtigt. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis. Auf der Grundlage dieser Mitteilung haben die Kommission und die Mitgliedstaaten die Angelegenheit zu prüfen und können Einwände gegen die Anerkennung vorbringen. In diesem Fall wendet die Kommission das Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 der Richtlinie über das Ausschussverfahren an.

Eines der bei der Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie festgestellten Hauptprobleme ist die mangelnde Festlegung des Inhalts der Mitteilungen, die von den Mitgliedstaaten bei der Kommission einzureichen sind. Der Inhalt dieser Mitteilungen unterscheidet sich daher von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich, was dazu geführt hat, dass die Prüfung durch die Kommission und durch die Mitgliedstaaten nicht immer auf gleicher Grundlage vorgenommen werden konnte.

Darüber hinaus kann, wie vorstehend dargelegt, eine Anerkennung von Zeugnissen durch einen einzelnen Staat nicht endgültig Gültigkeit erhalten ohne den Beschluss durch das in der Richtlinie vorgesehene Verfahren. Daher ist für jeden Mitgliedstaat, der ein von einem Drittland ausgestelltes Befähigungszeugnis anerkennen möchte, ein getrennter Beschluss erforderlich. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, die nur für den antragstellenden Mitgliedstaat gilt. Das bedeutet, dass ein anderer Mitgliedstaat, der die von demselben Drittland ausgestellten Befähigungszeugnisse anerkennen möchte, eine eigene Bewertung vornehmen und den Fall nach dem vorgesehenen Verfahren zur Genehmigung vorlegen muss.

Daher muss offensichtlich für ein und denselben Drittland jedes Mal eine neue Bewertung durch die Kommission und die Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Das führt natürlich zu unnötigem Arbeitsaufwand bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Dienststellen der Kommission.

Daher ist die Kommission der Meinung, dass die Prüfung der Einhaltung der internationalen Bestimmungen für die Ausbildung und für Befähigungszeugnisse wirksamer wäre, wenn sie einheitlich und zentral vorgenommen würde. Weiter vertritt sie die Ansicht, dass die Mängel des derzeit gültigen Verfahrens durch ein System der gemeinschaftsweiten Anerkennung von Drittländern nach Maßgabe der Anforderungen des STCW-Übereinkommens beseitigt werden können.

Das von der Kommission vorgeschlagene neue Verfahren (siehe Abschnitt 4.3) beruht auf der Anerkennung eines Drittlandes nach der Bewertung der Systeme für die Ausbildung und für die Erteilung von Befähigungszeugnissen anstatt auf der Anerkennung einzelner Zeugnisse, wie das nach dem derzeit gültigen Verfahren der Fall ist. Nach dem vorgeschlagenen Verfahren soll die Kommission mit Hilfe der Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (Agentur) die Anträge von Mitgliedstaaten auf Anerkennung zu prüfen. Nach dieser Prüfung fasst die Kommission im Ausschussverfahren einen Anerkennungsbeschluss, der fünf Jahre lang gültig ist. Beschlüsse über die Anerkennung von Befähigungszeugnissen, die nach dem derzeitigen Verfahren gefasst wurden, werden weiterhin gültig sein.

Es handelt sich also um eine generelle gemeinschaftsweite Anerkennung der Systeme und Verfahren eines Drittlandes. Nach dem Konzept der Gemeinschaft sollen auf der Grundlage des Beschlusses, der auf Ebene der Gemeinschaft getroffen wird, dann die von Drittländern ausgestellten Zeugnisse ohne weitere Prüfung durch Vermerkerteilung anerkannt werden.

Daher ist klar, dass die vorgeschlagenen Änderungen eine doppelte Prüfung vermeiden helfen, aber dennoch eine professionelle Überprüfung der Einhaltung internationaler Bestimmungen sicherstellen. Da die Anerkennungsbeschlüsse in der gesamten Gemeinschaft gültig sein werden, müssen die Behörden anderer Mitgliedstaaten keine weiteren Prüfungen vornehmen. Daher sind die Änderungen berechtigt.

Darüber hinaus ist in den derzeit gültigen Regeln kein System der Überprüfung der Beschlüsse und der Überwachung des Heimatlandes der Seeleute, die an Bord von Gemeinschaftsschiffen in Dienst gestellt werden, vorgesehen. Die Kommission ist der Meinung, dass für unvorhergesehene Änderungen der Lage in einem Drittland eine flexible Regelung erforderlich ist, die ein schnelles Handeln ermöglicht, um zu gewährleisten, dass Seeleute, die im Besitz eines von einem Drittland ausgestellten Zeugnisses sind, nach Maßgabe der internationalen Bestimmungen ausgebildet sind, und dass das Zeugnis die Anforderungen erfüllt. Dazu müssen die Verlängerung und der Entzug der gemeinschaftsweiten Anerkennung vorgesehen werden. Darüber hinaus wird im Zuge einer regelmäßigen Überwachung der anerkannten Länder durch die häufige professionelle und zentrale Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften ermittelt, ob sich das Drittland nach wie vor an die Vorschriften hält. Die Agentur kann in beiden Fällen eine wesentliche Rolle bei der Prüfung spielen.

Darüber hinaus ist die Kommission der Meinung, dass die Bestimmungen der Richtlinie hinsichtlich der Sprachanforderungen für von den Mitgliedstaaten ausgestellte Befähigungszeugnisse und hinsichtlich der Anerkennung der Zeugnisse durch Vermerkerteilung mit den einschlägigen Bestimmungen des STCW-Übereinkommens ergänzt werden sollten, um sie mit den Anforderungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, und dass die geltenden Sprachanforderungen der Richtlinie für die Verständigung zwischen dem Schiff und den Behörden an Land an die einschlägigen Bestimmungen des SOLAS-Übereinkommens angepasst werden sollten.

Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Richtlinie genügend Spielraum für eine Aktualisierung bestimmter Artikel im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Gemeinschaftsrecht lässt.

3. INHALT DES VORSCHLAGS

Der Vorschlag enthält einen Artikel mit den vorgeschlagenen Änderungen der geltenden Richtlinie und drei weitere Artikel über das Inkrafttreten der Bestimmungen und ihre Umsetzung in innerstaatliches Rechts.

4. BESONDERE ERWÄGUNGEN

4.1. Sprachanforderungen für Zeugnisse und Vermerke, mit denen die Erteilung eines Befähigungszeugnisses beglaubigt wird (Artikel 1 Absätze 1 und 2)

Nach der Richtlinie 2001/25/EG sind Befähigungszeugnisse in der oder den Amtssprachen des erteilenden Mitgliedstaats abzufassen. Die Richtlinie legt aber nicht fest, in welcher Sprache die Vermerke der Mitgliedstaaten, mit denen die von einem Staat ausgestellten Zeugnisse anerkannt werden, abgefasst sein müssen. Um die Richtlinie mit den internationalen Bestimmungen über die Erteilung von Zeugnissen in Einklang zu bringen, schlägt die Kommission vor, in die Bestimmungen der Richtlinie einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des STCW-Übereinkommens aufzunehmen⁴.

⁴ Nach der Regel I/2 Absatz 1 und Artikel VI Absatz 1 des STCW-Übereinkommens sind die Zeugnisse bzw. die Vermerke ins Englische zu übersetzen, wenn die Sprache des Originals nicht Englisch ist: „Ist diese Sprache nicht Englisch, so muss der Wortlaut eine Übersetzung ins Englische enthalten“

4.2. Sprachanforderungen für die Verständigung zwischen dem Schiff und den Behörden an Land (Artikel 1 Absatz 3)

Nach den geltenden Bestimmungen der Richtlinie muss die Verständigung zwischen dem Schiff und den Behörden an Land in einer gemeinsamen Sprache oder in der Sprache dieser Behörden erfolgen. Um die Richtlinie mit den internationalen Bestimmungen in Einklang zu bringen, schlägt die Kommission vor, die Bestimmungen der Richtlinie durch Einfügung eines Verweises auf die einschlägigen Bestimmungen des SOLAS-Übereinkommens zu aktualisieren⁵.

4.3. Verfahren für die Anerkennung der von einem Drittland ausgestellten Befähigungszeugnisse (Artikel 1 Absatz 4)

Angesichts der Probleme bei der Anwendung des derzeitigen Verfahrens für die Anerkennung eines von einem Drittland ausgestellten Zeugnisses, aus denen Seeleute angeheuert werden können, schlägt die Kommission eine neue zentralisierte und einheitliche Methode vor, die die gemeinschaftsweite Anerkennung von Drittländern beinhaltet. Folgendes Verfahren wird vorgeschlagen:

Wenn ein Mitgliedstaat die Absicht hat, von Drittländern ausgestellte Zeugnisse durch Vermerkerteilung anzuerkennen, beantragt er die Anerkennung bei der Kommission. Der Antrag muss den Nachweis der Erfüllung der Kriterien enthalten, die in Anhang II Teil A des Vorschlags festgelegt sind. Danach nimmt die Kommission mit Unterstützung der Agentur eine Prüfung der Systeme für die Ausbildung und für die Erteilung von Befähigungszeugnissen der Drittländer vor. Bei dieser Prüfung werden Informationen, die von dem die Anerkennung beantragenden Mitgliedstaat vorgelegt und die Erfüllung der Kriterien des Anhangs durch das Drittland betreffen, gebührend berücksichtigt. Der Beschluss der Anerkennung eines Drittlandes wird innerhalb von drei Monaten nach der mit Gründen versehenen Antragstellung von der Kommission im Ausschussverfahren getroffen.

Wird ein Drittland in diesem Verfahren anerkannt, gilt der Beschluss in der gesamten Gemeinschaft fünf Jahre lang. Mitgliedstaaten, die von dem gleichen Land ausgestellte Zeugnisse durch Vermerk beglaubigen möchten, können dies ohne weitere Prüfung der Situation in dem Drittland oder ohne weitere Beantragung bei der Kommission tun.

4.4. Verfahren für die Verlängerung der Anerkennung (Artikel 1 Absatz 5, neuer Artikel 18a)

Da die Richtlinie keine Bestimmungen über die Gültigkeitsdauer der Anerkennung von Zeugnissen oder die Überprüfung der einschlägigen Beschlüsse, die die Mitgliedstaaten im Zuge des gemeinsamen Verfahrens gefasst haben, enthält, schlägt die Kommission ein Verfahren für die Verlängerung der Anerkennungsbeschlüsse vor.

Die Initiative wird von der Kommission vor Ablauf der Gültigkeit für jedes Drittland ergriffen, dessen Zeugnisse nach dem neuen Verfahren anerkannt wurden. Die Kommission prüft mit Unterstützung der Agentur abermals die Anerkennung des Drittlandes auf der Grundlage von Informationen über die Einhaltung des Übereinkommens durch das Drittland

⁵ Kapitel V Regel 14 Absatz 4 des SOLAS-Übereinkommens schreibt Folgendes vor: „Auf der Kommandobrücke .. ist zur Verständigung von Schiff zu Schiff und von Schiff an Land ... Englisch als Arbeitssprache zu verwenden, sofern die Personen, die unmittelbar an der Nachrichtenübermittlung beteiligt sind, nicht eine gemeinsame andere Sprache als Englisch sprechen.“ Diese Bestimmung trat am 1. Juli 2002 in Kraft.

seit dem vorhergehenden Beschluss sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der regelmäßigen Prüfung, die die Kommission alle fünf Jahre vornimmt (siehe Abschnitt 4.6).

Der Beschluss über die Verlängerung der Anerkennung wird von der Kommission im Ausschussverfahren spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung gefasst.

4.5. Verfahren für den Entzug der Anerkennung (Artikel 1 Absatz 5, neuer Artikel 18b)

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Regelungen und Verfahren für die Ausbildung und für die Erteilung von Befähigungszeugnissen in Drittländern innerhalb sehr kurzer Zeit erheblich ändern können. Daher wird ein Verfahren für den Entzug der Anerkennung von Drittländern vorgeschlagen, die sich nicht streng an die Bestimmungen des STCW-Übereinkommens halten.

Die Anerkennung wird einem Drittland entzogen, wenn es klare Anzeichen dafür gibt, dass die Systeme für die Ausbildung und für die Erteilung von Befähigungszeugnissen nicht den Anforderungen des STCW-Übereinkommens entsprechen. Die Initiative kommt von einem Mitgliedstaat oder der Kommission, wenn sie gute Gründe zur Annahme haben, dass ein anerkannter Mitgliedstaat die Bestimmungen des Übereinkommens nicht mehr einhält.

Wenn ein Mitgliedstaat die Initiative ergreift, informiert dieser Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über den Beschluss, die Anerkennung von durch das Drittland erteilten Zeugnissen zu entziehen, und begründet diesen Beschluss. Die Kommission prüft mit Unterstützung der Agentur den Fall und leitet ein Ausschussverfahren ein. Der Beschluss muss innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten über den Entzug der Anerkennung durch den Mitgliedstaat gefasst werden. Wenn die Kommission die Initiative ergreift, wird ebenfalls ein Ausschussverfahren zur Prüfung und zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

4.6. Regelmäßige Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen durch die anerkannten Drittländer (Artikel 1 Absatz 5, neuer Artikel 18c)

Dieser Artikel sieht eine regelmäßige Überwachung der anerkannten Drittländer vor, um zu prüfen, ob die Systeme und Verfahren für die Ausbildung und für die Erteilung von Befähigungszeugnissen den einschlägigen Bestimmungen des STCW-Übereinkommens entsprechen. Nach dem gemeinschaftsweiten Konzept wird diese regelmäßige Überprüfung von der Kommission mit Hilfe der Agentur vorgenommen. Sie findet mindestens alle fünf Jahre ab Inkrafttreten des Beschlusses über die Anerkennung der einzelnen Drittländer statt. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in einem Bericht dargelegt, den die Kommission den Mitgliedstaaten vorlegt.

4.7. Änderungsverfahren (Artikel 1 Absatz 6)

Dieser Artikel führt ein Verfahren zur Anpassung der Bestimmungen an künftige Änderungen des Gemeinschaftsrechts ein. Solche Änderungen müssen im Ausschussverfahren beschlossen werden.

4.8. Kriterien für die Anerkennung von Drittländern (Artikel 1 Absatz 7)

Anhang II der Richtlinie sieht zwei Reihen von Verfahren und Kriterien vor: a) die Verfahren und Kriterien für die Anerkennung von Zeugnissen und b) Kriterien für Anerkennung oder Zulassung von Ausbildungseinrichtungen für Seeleute und Ausbildungsprogrammen und -kursen für Seeleute in Drittländern. Nach der Richtlinie müssen alle diese Verfahren und Kriterien für die Anerkennung der von Drittländern ausgestellten Befähigungszeugnisse angewandt werden.

Angesichts des Verwaltungsaufwands und der finanziellen Belastung, die mit der Prüfung einzelner Ausbildungseinrichtungen in Drittländern verbunden ist, schlägt die Kommission vor, diese Kriterien aus der Richtlinie zu streichen. Wie vorstehend erklärt, wird nach dem vorgeschlagenen neuen Verfahren einem Drittland nach der Bewertung seiner Systeme und Verfahren die Anerkennung erteilt. Die Anerkennung gilt daher für alle von dem Drittland anerkannten Ausbildungseinrichtungen für Seeleute. Daher müssen die Mitgliedstaaten die Einrichtungen nicht einzeln anerkennen. Die Kriterien für die Anerkennung der von einem Drittland ausgestellten Zeugnisse werden im Vorschlag beibehalten.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2001/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁶,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁷,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁸,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2001/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten¹⁰ legt Mindestanforderungen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten fest, die an Bord von Schiffen der Gemeinschaft Dienst tun. Diese Standards basieren auf dem im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) geschlossenen Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in seiner jeweils geänderten Fassung („STCW-Übereinkommen“).
- (2) Es ist unbedingt zu gewährleisten, dass Seeleute mit Befähigungszeugnissen aus Drittländern, die an Bord von Schiffen der Gemeinschaft Dienst tun, eine den Anforderungen des STCW-Übereinkommens entsprechende Qualifikation besitzen. Die Richtlinie 2001/25/EG legt Verfahren und gemeinsame Kriterien für die Anerkennung von in Drittländern ausgestellten Befähigungsnachweisen durch die Mitgliedstaaten fest.
- (3) Die Richtlinie 2001/25/EG sieht vor, dass die Verfahren und gemeinsamen Kriterien für die Anerkennung von in Drittländern ausgestellten Befähigungsnachweisen und

⁶ ABl. C ..., ..., S. ...

⁷ ABl. C ..., ..., S. ...

⁸ ABl. C ..., ..., S. ...

⁹ ABl. C ..., ..., S. ...

¹⁰ ABl. L 136 vom 18.5.2001, S.136.

die Zulassung von Ausbildungseinrichtungen für Seeleute und Ausbildungsprogrammen und -kursen für Seeleute unter Berücksichtigung der bei der Anwendung der vorliegenden Richtlinie gesammelten Erfahrungen erneut geprüft werden.

- (4) Bei der Anwendung der Richtlinie 2001/25/EG zeigte sich, dass eine Überarbeitung dieser Verfahren und Kriterien sehr dazu beitragen könnte, das System für die Anerkennung verlässlicher zu gestalten und gleichzeitig die den Mitgliedstaaten auferlegten Überwachungs- und Meldepflichten zu erleichtern.
- (5) Die Einhaltung der Vorschriften des STCW-Übereinkommens durch Drittländer kann in einem harmonisierten Ansatz wirksamer geprüft werden. Die Kommission sollte daher beauftragt werden, diese Prüfung für die gesamte Gemeinschaft vorzunehmen.
- (6) Damit gewährleistet ist, dass ein Land, dessen Befähigungsnachweise und Einrichtungen anerkannt wurden, auch weiterhin die Anforderungen des STCW-Übereinkommens uneingeschränkt erfüllt, sollte diese Anerkennung regelmäßig überprüft und gegebenenfalls verlängert werden. Die Anerkennung eines Drittlandes, das den Anforderungen des STCW-Übereinkommens nicht entspricht, sollte zurückgezogen werden, bis die Mängel behoben sind.
- (7) Der Beschluss über eine Verlängerung oder den Entzug der Anerkennung kann schneller und einfacher gefasst werden, wenn dies in einem harmonisierten und zentralen Ansatz auf Gemeinschaftsebene geschieht. Die Kommission sollte daher diese Aufgabe für die gesamte Gemeinschaft wahrnehmen.
- (8) Für die laufende Überwachung, inwieweit die anerkannten Länder die Bestimmungen des Übereinkommens erfüllen, ist ein harmonisierter und zentraler Ansatz wirksamer.
- (9) Eine der Aufgaben der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (die Agentur) ist es, die Kommission bei allen Aufgaben zu unterstützen, die ihr durch das Gemeinschaftsrecht in Bezug auf die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Schiffsbesatzungen übertragen wurden.
- (10) Die Agentur sollte daher die Kommission bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung, der Verlängerung und dem Entzug der Anerkennung von Drittländern unterstützen. Darüber hinaus sollte sie die Kommission dabei unterstützen, zu überwachen, inwieweit die Drittländer die Anforderungen des STCW-Übereinkommens erfüllen.
- (11) Das STCW-Übereinkommen legt Sprachanforderungen für Befähigungszeugnisse und für Vermerke fest, die die Erteilung eines Befähigungszeugnisses bescheinigen. Die geltenden Vorschriften der Richtlinie 2001/25/EG sollten an die einschlägigen Anforderungen des Übereinkommens angeglichen werden.

- (12) Das internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974 (SOLAS-Übereinkommen) in seiner jeweils geltenden Fassung legt Sprachanforderungen für die Verständigung zwischen Schiff und Land fest. Die Richtlinie 2001/25/EG sollte entsprechend den jüngsten Änderungen dieses Übereinkommens, die am 1. Juli 2002 in Kraft traten, geändert werden.
- (13) Es sind Verfahren zur Anpassung der vorliegenden Richtlinie an künftige Änderungen des Gemeinschaftsrechts vorzusehen.
- (14) Die Richtlinie 2001/25/EG ist entsprechend zu ändern -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2001/25/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“3. Die Befähigungszeugnisse werden gemäß Regel I/2 Absatz 1 des STCW-Übereinkommens erteilt.”

b) an Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

“Die Vermerke werden gemäß Artikel VI Absatz 2 des STCW-Übereinkommens erteilt.”

2. In Artikel 17 erhält Buchstabe e) folgende Fassung:

“ e) Es wurden entsprechende Vorkehrungen getroffen, um eine Verständigung zwischen dem Schiff und den Behörden an Land sicherzustellen. Die Verständigung erfolgt entsprechend Kapitel V, Regel 14 Absatz 4 des SOLAS-Übereinkommens.”

3. In Artikel 18 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

“3. Seeleute, die kein Befähigungszeugnis im Sinne des Artikels 4 besitzen, können zum Dienst an Bord von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats zugelassen werden, sofern nach dem nachstehenden Verfahren ein Beschluss über die Anerkennung ihres entsprechenden Zeugnisses gefasst worden ist;

a) Ein Mitgliedstaat, der beabsichtigt, ein von einem Drittland für einen Kapitän, Offizier oder Funker ausgestelltes entsprechendes Zeugnis für den Dienst auf einem unter der Flagge dieses Staates fahrenden Schiff durch einen Vermerk anzuerkennen, legt der Kommission einen Antrag auf Anerkennung dieses Drittlandes vor; diesem Antrag sind vollständige Angaben und Nachweise dafür beizufügen, dass die Kriterien des Anhangs II erfüllt werden.

Die Kommission wird mit Unterstützung der Agentur die Ausbildungs- und Zeugniserteilungssysteme des Drittlandes prüfen, dessen Anerkennung beantragt wurde, um festzustellen, ob das betreffende Land alle Anforderungen des STCW-Übereinkommens erfüllt.

b) Die Kommission beschließt über die Anerkennung eines Drittlandes innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Antrags auf Anerkennung nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren. Die Anerkennung gilt für fünf Jahre. Der Mitgliedstaat, der den Antrag gestellt hat, ergreift die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses.

c) Ein Mitgliedstaat kann für Schiffe unter seiner Flagge Befähigungszeugnisse der von der Kommission anerkannten Drittländer mit einem Vermerk versehen.

d) Wurde ein Drittland von der Kommission anerkannt und war der Schiffssicherheitsausschuss der IMO nach Abschluss seiner Bewertung nicht in der Lage, dem betreffenden Drittland zu bescheinigen, dass es den Nachweis über die uneingeschränkte Anwendung der Bestimmungen des STCW-Übereinkommens erbracht hat, so prüft die Kommission die Anerkennung dieses Landes erneut nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren. Die betreffenden Mitgliedstaaten ergreifen die geeigneten Maßnahmen zur Durchführung der nach diesem Verfahren gefassten Beschlüsse.

e) Die Kommission erstellt eine Liste der anerkannten Drittstaaten und hält sie jeweils auf dem neuesten Stand. Die Liste wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

(4). Folgende Artikel 18a, 18b und 18c werden eingefügt:

“Artikel 18a

Vor Ablauf der in Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b) genannten Gültigkeitsdauer prüft die Kommission mit Unterstützung der Agentur die Anerkennung des betreffenden Drittlandes erneut, um festzustellen, ob dieses Land auch weiterhin die Anforderungen des STCW-Übereinkommens erfüllt, und die Anerkennung gegebenenfalls zu verlängern.

Die Kommission berücksichtigt bei ihrem Beschluss über die Verlängerung der Anerkennung eines Drittlandes alle Angaben darüber, inwieweit dieses Land die Bestimmungen des STCW-Übereinkommens erfüllt, insbesondere die Ergebnisse der Prüfung, die die Kommission nach Artikel 18c Absatz 1 durchgeführt hat. Darüber hinaus trägt sie den gemäß Artikel 18c Absatz 3 erstellten Berichten Rechnung.

Über die Verlängerung der Anerkennung wird entsprechend dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren spätestens einen Monat vor dem Erlöschen der Gültigkeitsdauer der Anerkennung beschlossen.

Artikel 18b

1. Kommt ein Mitgliedstaat oder die Kommission zu dem Schluss, dass ein anerkanntes Drittland die Anforderungen des STCW-Übereinkommens nicht mehr erfüllt, verweist die Kommission die Angelegenheit, ungeachtet der Kriterien des Anhangs II, Teil A, an den in Artikel 23 genannten Ausschuss.

2. Zieht ein Mitgliedstaat die Vermerke auf Zeugnissen, die von einem Drittland ausgestellt wurden, zurück, so unterrichtet er unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von dieser Entscheidung und begründet sie.

3. Die Kommission prüft sodann mit Unterstützung der Agentur die Anerkennung des betreffenden Landes erneut, um festzustellen, ob dieses Land die Anforderungen des STCW-Übereinkommens nicht mehr erfüllt.

4. Über den Entzug der Anerkennung wird nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des Mitgliedstaats beschlossen. Die betreffenden Mitgliedstaaten ergreifen die geeigneten Maßnahmen zur Durchführung des Beschlusses.

Artikel 18c

1. Die Drittländer, die im Rahmen des in Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b) genannten Verfahrens anerkannt wurden, werden von der Kommission mit Unterstützung der Agentur regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre, im Hinblick darauf geprüft, ob sie die einschlägigen Kriterien des Anhangs II erfüllen.

2. Bei der Auswahl der zu prüfenden Drittländer berücksichtigt die Kommission besonders die im Rahmen der Hafenstaatkontrolle ermittelten Leistungen gemäß Artikel 20 sowie die gemäß Abschnitt A-I/7 des STCW-Codes zu erstellenden Berichte.

3. Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten einen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung.”

5. An Artikel 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

“Ferner kann sie nach den gleichen Verfahren geändert werden, um alle Änderungen einschlägiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für die Zwecke dieser Richtlinie anzuwenden”.

6. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am [...] nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Anhang II der Richtlinie 2001/25/EG erhält folgende Fassung:

“ANHANG II

KRITERIEN FÜR DIE ANERKENNUNG VON DRITTLÄNDERN, DIE BEFÄHIGUNGSZEUGNISSE IM SINNE VON ARTIKEL 18 ABSATZ 3 BUCHSTABE A) ERTEILT HABEN ODER UNTER DEREN VERANTWORTLICHKEIT SOLCHE BEFÄHIGUNGSZEUGNISSE AUSGESTELLT WURDEN

A. Drittländer, denen vom Schiffssicherheitsausschuss der IMO bescheinigt wurde, dass sie anhand der übermittelten Informationen den Nachweis für die uneingeschränkte Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des STCW-Übereinkommens erbracht haben

1. Das Drittland muss Vertragspartei des STCW-Übereinkommens sein.

2. Dem Drittland muss vom Schiffssicherheitsausschuss bescheinigt worden sein, dass es den Nachweis für die uneingeschränkte Anwendung der Bestimmungen des STCW-Übereinkommens erbracht hat.

3. Der Mitgliedstaat muss durch Anwendung aller hierzu erforderlichen Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich der Inspektion von Einrichtungen und Verfahren, gewährleistet haben, dass den Anforderungen an das Niveau der Befähigung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und die Eintragung von Vermerken sowie die Führung der Liste ohne Einschränkungen entsprochen wird und dass im Einklang mit der Regel I/8 des STCW-Übereinkommens ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet wurde.

4. Der Mitgliedstaat verhandelt zur Zeit einer Vereinbarung mit dem betreffenden Drittland, die es verpflichtet, wesentliche Änderungen der Regeln für Ausbildung und Befähigungszeugnisse im Rahmen des STCW-Übereinkommens umgehend mitzuteilen.

5. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Seeleute, die Befähigungsnachweise für leitende Aufgaben zur Anerkennung vorlegen, über angemessene Kenntnisse der Seerechtsvorschriften des Mitgliedstaates verfügen, die für die Erfüllung der Aufgaben von Belang sind, deren Wahrnehmung den Betroffenen gestattet ist.

6. Wenn ein Mitgliedstaat die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften durch ein Drittland mittels einer Bewertung bestimmter Ausbildungseinrichtungen ergänzen will, so geht er dabei gemäß den Bestimmungen von Abschnitt A-I/6 des STCW-Übereinkommens vor.

B. Drittländer, denen vom Schiffssicherheitsausschuss der IMO nicht bescheinigt wurde, dass sie anhand der übermittelten Informationen den Nachweis für die uneingeschränkte Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der STCW-Übereinkommens erbracht haben

1. Ist der Schiffssicherheitsausschuss der IMO noch damit befasst, dem Drittland zu bescheinigen, dass es den Nachweis für die uneingeschränkte Anwendung der Bestimmungen der STCW-Übereinkommens erbracht hat, gelten folgende Bestimmungen:

Das Drittland muss dem Mitgliedstaat, der vom Drittland oder unter dessen Verantwortlichkeit erteilte Befähigungszeugnisse anerkennen will, folgende Unterlagen übermitteln:

(i) Wortlaut von Gesetzen, Erlassen, Verwaltungsanordnungen, Regelungen und Vorschriften betreffend die Durchführung des STCW-Übereinkommens;

(ii) umfassende Beschreibung von Inhalt und Dauer der Kurse mit einer klaren Beschreibung der im Bereich von Schulung, Ausbildung, Prüfung, Befähigungsbewertung und Zeugniserteilung verfolgten Strategie;

(iii) einzelstaatliche Prüfungsanforderungen und andere Anforderungen für alle im Einklang mit dem STCW-Übereinkommen ausgestellte Befähigungszeugnisse;

(iv) ausreichend große Zahl von Mustern der im Einklang mit dem STCW-Übereinkommen ausgestellten Befähigungszeugnisse;

(v) Informationen über die Behördenstruktur;

(vi) kurze Darlegung der vorgesehenen und bereits getroffenen Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen, mit denen insbesondere in Bezug auf Ausbildung und Bewertung sowie Ausstellung und Registrierung von Befähigungszeugnissen die Einhaltung der Vorschriften gewährleistet werden soll;

(vii) kurzer Abriss der Verfahren, nach denen bei der im Rahmen des STCW-Übereinkommens vorgeschriebenen Genehmigung, Zulassung oder Anerkennung von Ausbildung und Prüfungen sowie Befähigungsbewertungen vorgegangen wird, die daran geknüpften Bedingungen und eine Liste der zuerkannten Genehmigungen, Zulassungen und Anerkennungen.

2. Der Mitgliedstaat vergleicht die übermittelten Informationen mit allen einschlägigen Anforderungen des STCW-Übereinkommens, damit sichergestellt ist, dass dessen Bestimmungen ohne Einschränkung eingehalten werden.

3. Der Mitgliedstaat hat durch die Anwendung aller hierzu erforderlichen Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich der Inspektion von Einrichtungen und Verfahren gewährleistet, dass den Anforderungen an das Niveau der Befähigung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und die Eintragung von Vermerken sowie die Führung der Liste ohne Einschränkungen entsprochen wird und dass im Einklang mit der Regel I/8 des STCW-Übereinkommens ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet wurde.

Im Rahmen dieses Verfahrens gelten auch die Absätze A. 4, 5 und 6.

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Bezeichnung der Maßnahme: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten

Durchführungsmodalitäten

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden von der Kommission durchgeführt, die dabei auf externes Personal zurückgreift. Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs wird im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs die Kommission bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihr in diesem Vorschlag zugewiesen werden, unterstützen.

Finanzielle Gesamtbelastung des Haushalts

Dieser Vorschlag hat für die Kommission keine direkten finanziellen Auswirkungen. Für den administrativen Aufwand dürfte das derzeitige Personal der GD Verkehr ausreichen (ein Verwaltungsbeamter, Teilzeit, mit Sekretariatsunterstützung, Haushalt für Dienstreisen für die Kontakte mit der Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs).

FOLGENABSCHÄTZUNGSBOGEN

AUSWIRKUNGEN DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS AUF DIE UNTERNEHMEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)

BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten

DOKUMENTENUMMER:

KOM(2002)XXX

DER VORGESCHLAGENE RECHTSAKT

1. *Warum ist ein Rechtsakt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips in diesem Bereich notwendig und welche Ziele werden in erster Linie verfolgt?*

Hauptziel des Vorschlags ist die Änderung der bestehenden Richtlinie, deren Bestimmungen im Hinblick auf bestimmte Aspekte verstärkt und vereinfacht werden sollen. Da durch den Vorschlag eine bestehende Richtlinie geändert werden soll, kommt als Gemeinschaftsmaßnahme nur eine Richtlinie in Frage.

AUSWIRKUNG AUF DIE UNTERNEHMEN

2. *Wer wird durch den vorgeschlagenen Rechtsakt betroffen sein?*

– *welche Wirtschaftszweige?*

Schiffahrtsunternehmen, die Dienstleistungen im Seeverkehr anbieten, müssen sicherstellen, dass die in diesem Vorschlag beschriebenen Anforderungen uneingeschränkt angewandt werden.

– *welche Unternehmensgrößen (welcher Anteil kleiner, mittlerer, großer Unternehmen)?*

Betroffen sind Unternehmen ganz unterschiedlicher Größe, von Unternehmen, die nur ein Schiff besitzen, bis zu Besitzern größerer Flotten.

– *befinden sich diese Unternehmen in bestimmten geografischen Gebieten?*

In allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Binnenländer. Im Prinzip sind jedoch alle Mitgliedstaaten in ihrer Funktion als Flaggenstaat betroffen.

3. *Was werden die Unternehmen zu tun haben, um dem Rechtsakt nachzukommen?*

Die betroffenen Unternehmenszweige müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Seeleute, denen auf einem ihrer Schiffe Aufgaben übertragen werden, über ein entsprechendes Zeugnis gemäß den Verfahren dieses Vorschlags verfügen.

4. *Welche wirtschaftlichen Folgen wird der vorgeschlagene Rechtsakt voraussichtlich haben?*

– *für die Beschäftigung*

Es werden keine wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Beschäftigung erwartet.

– *für die Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen*

Es werden keine wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen erwartet.

– *für die Wettbewerbsposition der Unternehmen*

Es werden keine wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der Unternehmen erwartet.

5. *Enthält der vorgeschlagene Rechtsakt Bestimmungen, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen (etwa reduzierte oder andersartige Anforderungen usw.)?*

Nein, solche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

ANHÖRUNG

6. Führen Sie die Organisationen auf, die zu dem vorgeschlagenen Rechtsakt konsultiert wurden, und stellen Sie deren wichtigste Auffassungen dar

Organisationen, die zu einer Konsultationssitzung eingeladen wurden und dort vertreten waren:

- Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA)
- European Transport Workers' Federation (ETF)

Die vertretenen Positionen:

Die Beteiligten sehen die Notwendigkeit einer Überarbeitung des derzeitigen Verfahrens für die Anerkennung von durch Drittländer ausgestellten Befähigungsnachweisen und die Einrichtung eines effizienteren Systems für eine gemeinschaftsweite Anerkennung von Drittländern.

Sie befürworten die neue Rolle der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs bei der Bewertung der Ausbildung der Seeleute und der Systeme für die Zeugniserteilung in den Drittländern, aus denen die größte Anzahl von Arbeitskräften stammt.

Gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen für sprachliche Anforderungen im Hinblick auf die Befähigungsnachweise und Anerkennungsvermerke sowie die Verständigung zwischen den Schiffen und den Behörden zu Land wurden von den Beteiligten keine Einwände erhoben.